

9.

**[Erste] Verordnung über die Aufgaben
der örtlichen Räte und der Betriebe
bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger**

vom 19. Dezember 1974

(GBl. 1975 Nr. 6 S. 130) i. d. F. der Zweiten Verordnung vom 6. Juli 1979 (GBl. I Nr. 21 S. 195)

Die Verhütung und Bekämpfung von Straftaten sowie anderen Rechtsverletzungen, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen und die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung sind ein Anliegen der gesamten sozialistischen Gesellschaft. Das erfordert von den örtlichen Räten sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen und den Vorständen der Genossenschaften, vor allem die vorbeugende Tätigkeit zu entwickeln und auf Erscheinungen der kriminellen Gefährdung konsequent zu reagieren. Dazu wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind in ihrem Verantwortungsbereich für die Organisierung der Maßnahmen zur Bekämpfung der kriminellen Gefährdung, insbesondere für die Durchführung der Erfassung, Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger, verantwortlich. Kriminell gefährdeten jungen Bürgern ist dabei besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben ein enges Zusammenwirken sowie die Koordinierung mit den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, den Sicherheitsorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zu gewährleisten. Sie üben die Kontrolle über die Wahrnehmung der Verantwortung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften aus.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften genannt) gewährleisten in ihrem Verantwortungsbereich die Erziehung, Kontrolle und Unterstützung kriminell gefährdeter Bürger entsprechend den für diesen Personenkreis getroffenen Festlegungen der zuständigen örtlichen Räte.

§ 2

Kriminell gefährdet sind Bürger, die

- a) ernsthafte Anzeichen von arbeits-scheuem Verhalten erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind,
- b) sonstige Anzeichen der Entwicklung einer asozialen Lebensweise erkennen lassen,
- c) infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben beeinträchtigen,
- d) nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden und bei denen wegen ihres sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.

§ 3

(1) Über die Erfassung als kriminell gefährdeter Bürger entscheiden die Räte der Stadtkreise ohne Stadtbezirke, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden (nachfolgend örtliche Räte genannt) durch Beschluß. Zur Herbeiführung einer sachkundigen Entscheidung sind sie berechtigt, Informationen von anderen staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten sowie den Sicherheitsorganen zu verlangen.

(2) Die Leiter der Betriebe und Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, über Anzeichen einer kriminellen Gefährdung gemäß § 2 bei Beschäftigten ihres Verantwortungsbereiches sowie bei Bürgern, die sich für eine Tätigkeit im Betrieb bewerben, den für den Wohnsitz zuständigen örtlichen Rat unverzüglich zu informieren.

(3) Die örtlichen Räte haben vor der Entscheidung über die Erfassung eine gründliche Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Lebens-